



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. März 2012 (13.03)
(OR. en)**

7484/12

**FIN 182
AGRIFIN 38
AGRIORG 41
AGRILEG 33**

I/A-PUNKT-VERMERK

der Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (AGRIFIN)
vom 8. März 2012
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Betr.: Sonderbericht Nr. 11/2011 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel
"Ermöglichen Konzeption und Verwaltung der Regelung für geografische
Angaben, dass sie wirksam ist?"
– *Annahme von Schlussfolgerungen des Rates*

1. Die Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (AGRIFIN) hat den Sonderbericht Nr. 11/2011 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Ermöglichen Konzeption und Verwaltung der Regelung für geografische Angaben, dass sie wirksam ist?" (Dok. 17245/11) in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2011 geprüft.
2. In ihrer Sitzung vom 8. März 2012 hat die Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (AGRIFIN) Einvernehmen über einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu dem genannten Bericht erzielt.
3. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Mai 2000 zur Verbesserung der Prüfung von Sonderberichten des Rechnungshofs ersucht die Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (AGRIFIN) den Ausschuss der Ständigen Vertreter, dem Rat vorzuschlagen, er möge den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates in der Fassung der Anlage auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen.

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

**zum Sonderbericht Nr. 11/2011 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel
"Ermöglichen Konzeption und Verwaltung der Regelung für geografische Angaben, dass sie
wirksam ist?"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

- (1) BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 11/2011 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Ermöglichen Konzeption und Verwaltung der Regelung für geografische Angaben, dass sie wirksam ist?";
- (2) IST SICH DESSEN BEWUSST, dass sich noch mehr Erzeuger an der Regelung beteiligen könnten, dass dieses Potenzial jedoch durch langwierige Verfahren und mangelnde Bekanntheit beeinträchtigt wird;
- (3) NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Regelung für geografische Angaben bei den Verbrauchern in den meisten Mitgliedstaaten nur wenig bekannt ist, WEIST jedoch auch DARAUF HIN, dass die diesbezügliche Erhebung zu einer Zeit durchgeführt wurde, als die Verwendung des Logos oder ein auf dem Erzeugnis angebrachter Hinweis auf die geschützte geografische Angabe oder die geschützte Ursprungsbezeichnung – im Gegensatz zu der Situation ab dem 1. Mai 2009, als dies Vorschrift wurde – noch fakultativ war;
- (4) APPELLIERT daher an die Kommission, Konzeption, Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Ausarbeitung einer kohärenten Strategie, die sich auf die mangelnde Bekanntheit der Regelung für geografische Angaben sowohl bei Erzeugern als auch Verbrauchern bezieht, voranzubringen und mit Blick auf dieses Ziel die diesbezügliche Koordination mit den Mitgliedstaaten zu verbessern;

- (5) UNTERSTREICHT, dass es sich bei der Regelung in erster Linie um ein System zur Eintragung von Rechten des geistigen Eigentums (IPR) handelt, das freiwillig ist und jedem Antragsteller offen steht, der die Kriterien erfüllt. Die Eintragung hängt allein davon ab, ob die in der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates festgelegten gesetzlichen Kriterien erfüllt sind;
- (6) NIMMT die Bemerkungen des Rechnungshofs zu den Schwachstellen bei den Rechtsvorschriften und bei der Überwachung der von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Regelung für geografische Angaben durchzuführenden Kontrollen durch die Kommission ZUR KENNTNIS;
- (7) NIMMT die Gesamtschlussfolgerung des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS, wonach das Kontrollsystem in Bezug auf die Regelung für geografische Angaben und die von den Mitgliedstaaten in einer begrenzten Zahl von Fällen durchgeführten gezielten regelmäßigen Kontrollen zur Aufdeckung und Vermeidung unerlaubter Praktiken klarer konzipiert werden müssen, STELLT jedoch generell und auch in diesem Zusammenhang FEST, dass der derzeitige Rechtsrahmen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an Kontrollen geografischer Angaben den notwendigen Grad an Detailgenauigkeit bietet und dass die Kontrollen gemäß dem Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten überlassen bleiben;
- (8) UNTERSTREICHT, dass die Kommission in ihren Plan für regelmäßige Prüfungen in den Mitgliedstaaten eine Überprüfung der von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Regelung für geografische Angaben durchgeführten Kontrollen einbeziehen sollte;
- (9) STELLT in diesem Zusammenhang FEST, dass die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher der Kommission übereingekommen sind, dass letztere die Aspekte der geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben in umfassender Zusammenarbeit mit der GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ab 2011 in ihre jährlichen Prüfprogramme mit einbezieht;
- (10) ERSUCHT die Kommission, die Förderung europäischer Qualitätsregelungen fortzusetzen und die Wirksamkeit der Regelungen für geografische Angaben weiter zu verbessern.